

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 123 (2023)

**Artikel:** Basels Umgang mit dem Hexenwahn zwischen 1433 und 1696  
**Autor:** Christ-von Wedel, Christine  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1084155>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Basels Umgang mit dem Hexenwahn zwischen 1433 und 1696**

*von Christine Christ-von Wedel*

## **Einleitung**

Die Magie-, Zauberei- und Hexenforschung umfasst ein weltweit intensiv bearbeitetes Studienfeld, das kaum mehr zu überblicken ist. Gute Zusammenfassungen helfen indessen, sich einzuarbeiten.<sup>1</sup> An neueren Forschungen ist für die Eidgenossenschaft insbesondere Kathrin Utz-Tremp,<sup>2</sup> für die Stadt Basel sind Albert Schnyder und Dietegen Guggenbühl sowie Dorothee Rippmann<sup>3</sup> zu nennen, deren Arbeiten ich alle dankbar benutzt habe. Dieser Aufsatz beschränkt sich auf Quellenforschungen zur Entwicklung im städtischen Basel und fragt vor dem Hintergrund zahlreicher früher Hexenprozesse nach den Beweggründen für die spätere erstaunliche Zurückhaltung in einem Umfeld grosser Hexenverfolgungen. Er untersucht insbesondere Gutachten massgeblicher Theologen Basels, die die weiterum geforderte Todesstrafe für Zauberei verworfen – der alttestamentlichen Bestimmung zum Trotz: «Du sollst die Hexe

1 Hier sei nur auf einige grundlegende allgemeine Werke hingewiesen: Malcolm Gaskill: *Witchcraft. A very short introduction*, Oxford 2010; Brian P. Levack: *Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, 6. Aufl., München 2020; Rita Voltmer: *Hexen. Wissen was stimmt*, Freiburg i. Br. 2008; Walter Rummel/Rita Voltmer (Hgg.): *Hexen und Hexenverfolgung in der frühen Neuzeit*, 2. Aufl., Darmstadt 2012; Dieter Harmening: *Zauberei im Abendland. Vom Anteil der Gelehrten am Wahn der Leute. Skizzen zur Geschichte des Aberglaubens*, Würzburg 1991; Kathryn A. Edwards (Hg.): *Werewolves, Witches, and Wandering Spirits. Traditional Belief and Folklore in Early Modern Europe*, Kirksville 2002; Gerhard Schormann: *Hexenprozesse in Deutschland*, 2. Aufl., Göttingen 1986; und insbesondere die neueste Ausgabe von Wolfgang Behringer: *Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung*, 7. Aufl., München 2020, mit einer nachgeführten Literaturliste.

2 Kathrin Utz-Tremp: *Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008.

3 Albert Schnyder: *Zauberei und Schatzgräberei vor dem Basler Rat. Von der Suche nach besonderen Ursachen und verborgenen Schätzen im 17. und 18. Jahrhundert*, Liestal 2003; Dietegen Guggenbühl: *Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799*, Liestal 2002; Dorothee Rippmann: *Hexenverfolgungen und soziale Unruhe. Der Forschungsstand zum Basler Raum (Nordwestschweiz) im Spätmittelalter*, in: SZG 52 (2002), S. 151–156. Dazu sei auch die ältere Literatur genannt: Karl Buxtorf-Falkeisen: *Basler Zauber-Prozesse aus dem 14. und 15. Jahrhundert*, Basel 1868; Friedrich Fischer: *Die Basler Hexenprozesse in dem 16ten und 17ten Jahrhundert*, Basel 1840; Catherine Huber: *Die Hexenprozesse in Basel im 16. und 17. Jahrhundert*, unveröff. Liz.-arb. Univ. Basel, 1989.

nicht leben lassen» (Ex 22,18), eine Bestimmung, mit der zur gleichen Zeit europaweit und in unmittelbarer Nähe Basels unzählige Hexenverbrennungen begründet wurden.<sup>4</sup>

### **Das Basler Konzil**

Mit dem Basler Konzil setzten die ersten bekannten baselstädtischen Hexenverfahren ein.<sup>5</sup> In der Stadt konnten die neuen Hexenvorstellungen vor einem internationalen Publikum verbreitet werden, so unter anderen von Johannes Nider (um 1380–1438), einem Dominikaner der strengen Observanz. Im Frühjahr 1429 kam der Gelehrte nach Basel.<sup>6</sup> Erfolgreich führte er als Prior im Predigerkloster eine gegen heftigsten Widerstand angeordnete Reform durch, was ihm zu bedeutendem Einfluss am Basler Konzil verhalf. Er hielt die feierliche Eröffnungs predigt, und zwar in deutscher Sprache, wo sich zahlreiche Basler Honoratioren eingefunden haben werden. Sein Wirken am Konzil dürfte seinem Werk *Formicarius* von 1438 den nötigen Nachdruck verliehen und die darin vertretene Sicht auf Zauberei verbreitet haben. Der *Formicarius* ist in vielen Handschriften und Drucken überliefert.<sup>7</sup> In der Basler Universitätsbibliothek liegen neben einer Handschrift<sup>8</sup> noch fünf frühe Drucke zwischen 1473 und 1517 mit zahlreichen Lesespuren.<sup>9</sup> Das Werk ist als lehrreicher Dialog zwischen einem Schüler und einem Ordenstheologen konzipiert und ruft Geistliche wie Laien zu einem christlich-asketischen Leben auf. Das Hexenthema behandelt Nider breit. Er oszilliert zwischen vernunftgemässem, ja kritischem Hinterfragen der Zauberkünste und den für die damaligen Leser unbedingt damit verbundenen Teufelserscheinungen einerseits und einem Teufelsglauben, der zwar manche Teufelserscheinungen als Träume abtut,<sup>10</sup> aber unkritisch von Teufelsbünden spricht, die die Zauberer angeblich mit dem Teufel abschlossen. Diese Vorstellung gehörte zum neu im Alpenraum

4 Einen ersten Aufsatz dazu habe ich 2022 veröffentlicht: Christine Christ-von Wedel: Beredtes Schweigen. Basler Theologen und der Hexenwahn, in: Archiv für Reformationsgeschichte 113 (2022), S. 198–232.

5 Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 182.

6 Werner Tschacher: Der «Formicarius» des Johannes Nider von 1437/38. Studien zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen im Spätmittelalter, Aachen 2000, S. 57f.

7 Ebd. auf S. 83–125 hat Tschacher viele aufgelistet, allerdings nur eine Handschrift aus Basel und keinen der noch vorhandenen Wiegendrucke in Basel.

8 Universitätsbibliothek Basel (UB Basel), MSCR B III; Tschacher (wie Anm. 6), S. 88.

9 UB, UBH Aleph B III 9:2, UBH Aleph B III 8:1, UBH AK III 4, UBH Aleph D II 21, UBH Aleph A V 6:2.

10 Ebd., UBH AK III 4, Johannes Nider: *Formicarius*, um 1584, bes. lib. II, 4, f. f5v bis f7v.

aufgekommenen Hexenglauben. Danach besiegelte ein weiblich oder männlich erscheinender Teufelsdämon einen Vertrag mit einem Zauberer oder einer Zauberin mit einem Beischlaf. Zum Hexenglauben gehörte der Glaube an einen personifizierten, körperlich agierenden Teufel.<sup>11</sup> Dieser verleiht dem Zauberer oder der Hexe übernatürliche Kräfte. Wie alle ernstzunehmenden Theologen, die an Zauberei glaubten, betont Nider zwar, die Zauberer könnten nur schaden, wenn Gott es erlaube (*deo permittente*).<sup>12</sup> Dann aber schadeten sie mittelbar mit Worten, Riten und Taten (*facta*), gleichsam durch eingegangene Bündnisse (*pacta inita*) mit den Dämonen. Nider nennt verschiedene Formen des vermeintlichen Schadenzaubers, bis hin zum Kannibalismus.<sup>13</sup> Als Beweis dienen ihm Beispiele, wie sie ihm aus Prozessen in Bern, der Waadt und Frankreich bekannt wurden, aus den Regionen, in denen die ersten Hexenjagden grassierten. Er spricht von Liebeszauber, durch Zauberei verursachter Unfruchtbarkeit, Krankheiten, Tod und ähnlichem mehr.<sup>14</sup>

Der Schüler wendet ein, er habe von Leuten gehört, die das alles der Natur zuschrieben, darum wolle er genauer Bescheid wissen, aber der Theologe verweigert ihm ein tieferes Eindringen. Das Gesagte sei genug. Er verweist auf Gewährsleute und Berichte über Zaubereiprozesse mit Geständnissen, die die damalige Hexenlehre genügend bestätigten.<sup>15</sup>

So berichtet er etwa von Hexen in Lausanne, die in einer Versammlung zusammenkamen, wo sie den Dämon in Menschgestalt sichtbar sahen («visibiliter demonem in asumpta imagine viderunt hominis») und versprechen mussten, dem christlichen Glauben abzuschwören, die Eucharistie nie anzubeten und das Kreuz zu verspotten.<sup>16</sup> Dem Dominikaner sind auch Nekromanten bekannt, Zauberer, die einen Dämonenbund eingehen und durch Zeremonien Tote beschwören, die Zukunft vorhersagen und Verborgenes aufdecken.<sup>17</sup>

In einem bemerkenswerten Bericht kann Nider betonen, Hexen oder Dämonen könnten nur bewirken, was Gott zuliesse, insofern seien ihre Werke nichts als irrige Wahnvorstellungen böser Geister, aber er zog daraus nicht die naheliegende Konsequenz, die vermeintlich Zaubernden seien geisteskrank. Er erzählt, zwei Frauen glaub-

11 Vgl. Tschacher (wie Anm. 6), S. 365–374.

12 Nider (wie Anm. 10), lib. V,3, fq5v.

13 Ebd., lib. V,3, f. q6r–8v.

14 Ebd., f. q5v–q6r.

15 Ebd., f. q6r.

16 Ebd., lib. V,4, f. q6v.

17 Ebd., f. q8v.

ten von einem göttlichen Geist getrieben zu sein, sie seien aber von «maligni spiritus deliramentis» getäuscht worden, wie eine sorgfältige Prüfung ergeben habe. Eine durch den Teufel Verführte bereute und widerrief, nachdem sie durch Geistliche über ihren Irrtum aufgeklärt worden war, die andere aber blieb in ihrer Verstocktheit (*pertinacia*) und wurde verbrannt.<sup>18</sup>

Für Nider sind Reuige trotz der vermeintlichen Apostasie und des eingegangenen Teufelsbundes nicht *eo ipso* dem Todesurteil verfallen. So konnten sich frühe Gegner der Hexenprozesse wie Nikolaus von Kues (1401–1464) auf Nider berufen. Freilich haben auch die Hexenjäger Nider ausgeschlachtet. Sie befürchteten, der Teufel plane mit Hilfe von Zauberern und Hexen, die sich beim Hexensabbat zu einer teuflischen Sekte verbänden, die ganze Welt zu unterjochen und zu zerstören. Sich auf Ex 22,18 und entsprechende alttestamentliche Gebote und Verbote zur Zauberei berufend, liessen sie gnadenlos foltern und verbrennen. Heinrich Kramer oder Institoris (um 1430–um 1505) etwa, der dominikanische Verfasser des *Malleus maleficarum* von 1486 (erst im 20. Jahrhundert erstmals als *Hexenhammer* ins Deutsche übersetzt) schöpfte reichlich aus Nider als Autorität für seinen Aufruf zur Vernichtung der vermeintlichen teuflischen Hexensekte.<sup>19</sup> Der berüchtigte Hexenjäger rühmte sich selbst, wohl übertreibend, allein über 200 Hexen auf den Scheiterhaufen gebracht zu haben.<sup>20</sup>

### **Hexenprozesse bis 1519**

Über die frühen vom Basler Rat verantworteten Hexenprozesse sind wir schlecht informiert, meist existieren nur Aufzeichnungen über die Kosten der Verfahren. Aber manches deutet darauf hin, dass der Rat weder an Niders noch an der verschärften Sicht Kramers zweifelte. Mehrfach ist von Folter die Rede und 1481 wird auch über das Scheren einer Hexe abgerechnet, was der *Malleus maleficarum* empfahl. Sicher wurden 20 der Hexerei Angeklagte hingerichtet, meist verbrannt. Aber der Rat liess auch Verdächtigte wieder frei.<sup>21</sup> Offen bleiben muss, ob der Rat wie Nider für die Freilassung Reuiger plädierte oder die Angeklagten stark genug waren, trotz Folter auf ihrer Unschuld zu bestehen.

18 Ebd., lib. V, 8, f. s2v.

19 Vgl. zu Nikolaus von Kues und zu Kramer: Tschacher (wie Anm. 6), S. 463.

20 Vgl. Behringer (wie Anm. 1), S. 44.

21 Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 124f. Vgl. auch seinen Quellenteil.

Erst aus den Jahren um 1519 ist ein Geständnis überliefert, eine sogenannte Vergicht. Danach bekannte Barbel Schinbeinin, beim Einnachten sei ein schwarzer Mann zu ihr gekommen, der sich als Teufel ausgegeben und mit ihr «ghandlet» und sie beschlafen habe. Da habe sie «Gott deß Allmechtigen verlöignet unnd dem tufel sich Ergebenn». Sie habe ein Kind, weil es sie «knoblouchin» genannt habe, mit Wasser bespritzt, es mit der Hand auf Rücken und Hüfte geschlagen und ihm Schweineborsten in die Seite gestossen. So habe sie es gelähmt.<sup>22</sup> Diese Vergicht entspricht geradezu idealtypisch Bekenntnissen vermeintlicher Hexen nach peinlicher Befragung, die daraufhin zum Feuertod verurteilt wurden. Aus dem europäischen Raum sind entsprechende Prozessprotokolle in grosser Zahl überliefert.<sup>23</sup>

Seit 1511 propagierte Ulrich Tengler (um 1440–nach 1520) ein entsprechendes Prozessverfahren in seinem *Layenspiegel*, einem weitherum angesehenen Rechtshandbuch für Laienrichter, also für Richter, die wie die Siebnerherren des Basler Rates für die entsprechenden Verfahren zuständig waren und meist keine juristischen Examens aufweisen konnten. Der bekannte Basler Rechtsprofessor Sebastian Brant (1457/58–1521) hatte zur Erstausgabe von 1509, die noch keinen Hexenartikel enthielt, ein Vorwort und ein Lobgedicht beigelebt. Diese wurden auch in die späteren Ausgaben übernommen und verliehen ihnen hohe Autorität. Die Vergicht von 1519 spricht dafür, dass die Basler Richter nach den Vorgaben des *Layenspiegel* vorgingen.<sup>24</sup>

22 Ebd., S. 209; Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Criminalia 4,1.

23 Vgl. z.B. die sorgfältig transkribierten Prozessakten der zum Tode Verurteilten in Zürich in Otto Sigg: Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet. Nachträge und Ergänzungen zur Dokumentation 2012, Merenschwand 2019.

24 Der lateinische *Malleus maleficarum* war offenbar unter Basler Ratsherren wenig verbreitet. Erhalten sind nur zwei frühe Ausgaben vor 1487, die verborgen in Klosterbibliotheken lagen: UB Basel, UBH Nq IX 1:4 aus dem Besitz des Theologen und Kartäusers Johannes Heynlin (um 1428/31–1496), UBH Aleph D II 21:2 und aus dem Besitz des Predigerkonventes UBH Ns VII 18. Weiter ist eine Ausgabe von 1519 erhalten mit einem Besitzeintrag von 1591 des Amerbach-Erben Ludwig Iselin (1559–1612), der Professor der Rechte und Stadtsyndikus von Basel war. Sie weist keine Lesepuren auf. Erst vom Ende des Jahrhunderts an sind zwei weitere Exemplare überliefert, als in Basel kaum mehr Hexenprozesse stattfanden. Dagegen birgt die UB Basel fünf Ausgaben des *Layenspiegels* aus den Jahren 1518 bis 1538, so Ulrich Tengler: Der Neü Layenspiegel von recht-mässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen Regimenten. Mit Addition. Auch der Güldin Bulla, Königlich Reformation, landtfrieden. Auch bewärung gemainer recht und andern antzaigen, Strassburg 1527, UBH Nd II 8 mit Besitzvermerk des Juristen Bonifacius Amerbach (1495–1562) und Eintragungen auf folio 43v und 125v. Diese Ausgabe wird im Folgenden zitiert. Eine weitere Ausgabe UBH Nm I 10 von 1521 weist mit aus-

Tengler definierte Hexerei wie folgt: Die Hexen oder Unholdinnen verursachen Unwetter, Missernten, Krankheiten bei Mensch und Tier, fahren von einem Ort zum anderen und üben Unzucht mit dem bösen Geist.<sup>25</sup> Es sei schwierig, an Hexerei zu glauben. Darum hätten viele weltliche Richter daran gezweifelt und die Hexerei nicht verfolgt, bis diese Ketzerei überhandgenommen habe. Kürzlich hätten päpstliche Inquisitoren das Delikt «kundlich erfunden und geursacht» und im *Malleus maleficarum* begründet. Das Buch sei durch hochgelehrte Männer und durch die kaiserliche Majestät approbiert. Der Abschnitt macht deutlich, das Hexereidelikt war nicht unumstritten. Dennoch zweifelte Tengler nicht daran, dass Obrigkeiten Hexerei auszurotten und mit dem Tode zu bestrafen hätten. Er deklarierte das Hexereidelikt als *crimen exceptum*, als ein ausserordentliches Verbrechen, das ein Sonderverfahren erfordere.<sup>26</sup> Dazu sei allen Verdächtigungen nachzugehen, mehr noch sei die Bevölkerung bei Strafe darauf zu verpflichten, Verdächtige anzuzeigen.<sup>27</sup> Während im alten Akkusationsprozess falsche Verdächtigungen geahndet wurden, sollten nun falsche Verleumdungen ungestraft bleiben. Dazu kehrte Tengler die Beweislast um: Nicht Verdächtigende hatten ihre Anklage zu beweisen, sondern die Verdächtigten ihre Unschuld. Im Gefängnis sei die vermeintliche Hexe zunächst gütlich zu befragen, allerdings gezielt auf die Verdächtigungen hin, ohne ihr mitzuteilen, wessen sie angeklagt sei.<sup>28</sup> Leugne sie, «so mag der richter vermuotten, sy sey verzaubert»<sup>29</sup>. Eine Unschuldsvermutung war damit ausgeschaltet. Tengler leitet die Richter an, die Verdächtigten suggestiv nach dem vermeintlichen Schaden, nach Mithelfenden und unter der Folter auch nach einem Teufelsbund zu fragen.<sup>30</sup> Ohne Weiteres kann der Richter sie peinlich verhören, also foltern. Bei der Folter galten bei Hexen besondere Vorsichtsmassnahmen, so sollten sie rücklings in einem Wagen zur peinlichen Befragung gefahren werden. Die Richter sollen sich hüten, sie zu berühren und sich mit Kreuzschlagen schützen. Die Verdächtigte sei vor der Marter zu entkleiden und zu rasieren, damit sie kein Zaubermit-

führlichen Registereintragungen von unbekannter Hand auf regen Gebrauch. Ich danke Lorenz Heiligensetzer für die Bestätigung meiner Zuweisung ins 16. Jahrhundert. Vgl. auch Signaturen: UBH Nm I 4, UBH Nm I 5 und UBH Nm I 20:1.

25 Layenspiegel (wie Anm. 24), f. 125v.

26 Ebd., f. 127r.

27 Ebd., f. 126r.

28 Ebd., f. 126v.

29 Ebd.

30 Ebd., f. 126v und 127v.

tel in ihren Haupt- oder Schamhaaren verstecken könne. Immerhin sollen ihr die Frauen, die sie entkleiden, die Scham nach der Schur wieder zudecken.<sup>31</sup> Der Richter soll die Angeklagte in jeder Hinsicht zum Bekenntnis bewegen, er mag ihr zu verstehen geben, bekenne sie, solle sie nicht hingerichtet werden, er soll dabei allerdings so vage bleiben, dass er zu nichts verpflichtet sei.<sup>32</sup> Nicht nur die Zaubernden selbst verfallen dem Gericht, sondern auch, wer sie in irgendeiner Weise unterstützt oder schützt oder sie um Rat für einen nützlichen, heilenden Zauber angeht.<sup>33</sup> Unter solchen Bedingungen werden die vermeintlichen Hexen die Anklagen oft bekannt haben, nur um der harten körperlichen und psychischen Folter zu entgehen. So bestätigten sie ungewollt den Glauben an Zauberei und lösten weitere Hexenprozesse aus.

In Basel wurden bis und mit 1519 mindestens 20 vermeintliche Zauberer und Hexen vom Ratsgericht gefoltert und zum Tode, meist durch Verbrennen, verurteilt. Basel unterschied sich damit nicht von vielen anderen Gebieten.

### Zwischen 1519 und 1564

Nach 1519 nahmen die Hexenprozesse in Basel deutlich ab. Der Rat trat zwischen 1519 und 1564 noch auf zehn Hexenprozesse ein, sie endeten in sechs Fällen mit Freispruch und in vier Fällen mit Verbannung. Todesurteile fällte der Rat keine. Auch für viele andere Gebiete ist ein Abrücken von Hexenverfolgungen belegt. Distanz gegenüber den bisherigen Hexenprozessen schlägt sich auch in der sogenannten *Carolina*, in der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., nieder, die 1532 endgültig verabschiedet wurde. Sie verpönt in Artikel 109 nur Schadenzauber und behandelt Zauberprozesse nicht als Sonderverfahren. Es gelten also die üblichen, Angeklagte schützenden und die Folter einschränkenden Bestimmungen. Folter war nur erlaubt, wenn genügend Indizien und eindeutige Zeugenaussagen vorlagen.<sup>34</sup> Eindeutige Indizien oder Zeugenaussagen zu Schadenzauber sind jedoch kaum beizubringen.

Mit dem bedeutendsten deutschsprachigen Erforscher des Hexenwesens, Wolfgang Behringer, glaube ich, dass solche europa-

31 Ebd., f. 127r.

32 Ebd., f. 126v f.

33 Ebd., f. 128r.

34 Constitutio criminalis Carolina. Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Osnabrück 1973, § 109 und § 45.

weit zu beobachtende Zurückhaltung insbesondere auf das Abflauen der Wirtschaftskrisen, die Europa zwischen 1470 und 1520 heimgesucht hatten, aber auch auf den Humanismus zurückzuführen ist.<sup>35</sup> Allerdings verwiesen nicht alle Humanisten den Hexenglauben, aber doch bedeutende. Für unsere Gegend sind insbesondere drei zu nennen: Andrea Alciato (1492–1550), Briefpartner von Erasmus und hoch geschätzter juristischer Lehrer von Bonifacius Amerbach (1495–1562) in Avignon, sowie Agrippa von Nettesheim (1486–1535), Stadtsyndikus im nahegelegenen Metz, dessen einschlägiges Werk *De vanitate* in der Basler Universitätsbibliothek noch in sieben Exemplaren aus dem 16. Jahrhundert vorhanden ist, eines mit einem Besitzereintrag von Martin Borrhaus (1499–1564, seit 1536 in Basel, seit 1544 dort Professor für Altes Testament)<sup>36</sup>, und insbesondere Erasmus von Rotterdam (verm. 1466–1536). Erasmus hatte sich 1500 recht ironisch über einen Fall von vermeintlichem Teufelskult geäussert. Er verurteilte die magischen Riten zur Teufelsbeschwörung als eine Mischung aus Aberglauben, Ruchlosigkeit, Götzendienst und Blasphemie und behauptete, das Ganze beruhe auf Geldgier. 1511 mokierte er sich im *Enkomion Moriae* über Hexeninquisitoren und 1524 spottete er über den Glauben an einen personalisierten Teufel in seinem Kolloquium *Exorcismus*, das er 1524 hier in Basel herausgab.<sup>37</sup> Dass Erasmus in Basel auch mündlich Teufels- und Hexenglauben verspottet hat, davon ist auszugehen. Bei Erasmus lassen sich Überzeugungen nachweisen, die ihn von gut humanistisch ausgebildeten Hexenjägern wie Jean Bodin (1529/30–1596) unterscheiden: Erasmus las die Bibel mit einem historischen Ansatz. Das erlaubte ihm, den Teufel zu spiritualisieren. Der Satan kann und vermag nach Erasmus nur so viel, wie ihm die Menschen in ihrer Torheit zubilligen und zulassen. Die Gottlosigkeit und Dummheit der Menschen allein macht ihn zum Herrn der Welt. Wer sich von Ehrgeiz und Begierden hinreissen lässt, der paktiert mit dem Teufel (*inito foedere*). Erasmus redete zwar noch gelegentlich vom Teufel und seinen Dämonen in biblischen Bildern, aber der Teufel war für ihn ein Versucher, der nur innerseelisch und zwar in allen Men-

35 Behringer (wie Anm. 1), S. 75f.

36 UB Basel, UBH DB VII 13:2 mit Besitzeintrag von Borrhaus, daneben: UBH DH IX 1, UBH Steff 2077, UBH DH IX 19, UBH DH VII 16, UBH klV 29:1, UBH DH VII 21:1.

37 Erasmus von Rotterdam: *Opus epistolarum*, hg. von Percy S. Allen, Oxford 1906–1958, Bd. 1, Ep. 143, vgl. auch Bd. 10, Ep. 2846; Erasmus von Rotterdam: *Opera omnia Desiderii Erasmi Roterodami*, Amsterdam seit 1969 [= ASD], Bd. IV-3, S. 185f. und Bd. I-3, S. 417–423.

schen wirkte.<sup>38</sup> Das schloss einen Bund mit einer leibhaften Teufelserscheinung aus. Vielleicht noch bedeutsamer war, dass Erasmus alttestamentliche Gebote über das Zeremonialgesetz hinaus historisierte. Die biblischen Hexereiverbote wie Ex 22,18: «Du sollst die Hexe nicht leben lassen», standen für ihn *nur* im Alten Testament, das längst vom Neuen Testament überboten war. Was den Israeliten befohlen war, war den Israeliten vor der Zeitenwende befohlen, es gelte nicht unbedingt auch für Christen.<sup>39</sup> Und schliesslich verpönte Erasmus peinliche Inquisitionsverfahren mit ihrer Folter.<sup>40</sup>

Wie auch immer der Einfluss der *studia humanitatis* im Allgemeinen und von Erasmus im Besonderen zu bewerten ist, sicher haben die für die Prozesse zuständigen Siebnerherren des Basler Rates an Hexenverdächtigungen gezweifelt. So hielt das Urfehdenbuch von 1547 fest: Catherin Schwitzerin von Waldenburg sei der Hexerei verleumdet worden, weil sie, wenn etwas nicht nach ihrem Kopf ging, geredet habe: «Ey es muoß üch leydt werden etc., dodurch etlich Personen, [die] an Jrem Lyb und Viech geschediget, Do man mit anders gmeint dann sys mit Jrer Hexery zewegen brocht etc.» Die Gnädigen Herren liessen sie frei, nachdem sie geschworen hatte; «Sich fürer solcher unnützen geschwätztes und tröwworten, (.Deren sich gemeinklich die unhulden gebruchen,) abzethuon», damit sie nicht wieder verdächtigt werde.<sup>41</sup>

Das Urteil zeigt, der Rat hatte sich vom Hexenwahn befreit, nicht aber die Bevölkerung – auch die städtische nicht. Gegen die Lehrerin Catharina Leiderin, die Mädchen in der Stadt unterrichtete, war 1545 nach Sicht des Rates wegen ihres «unbehuotsamen mundt[s]» der Argwohn in der Stadt so gross, dass der Rat glaubte, sie aus Basel ausweisen zu müssen, obwohl sich bedeutende Stadtpersönlichkeiten für sie einsetzten. Der Antistes der Pfarrerschaft Oswald Myconius (1488–1552), der Stadtsyndikus Bonifacius Amerbach und der Medizinprofessor und abtretende Rektor der Universität Oswald Bär (1482–1567) schrieben nach St. Gallen, sie hätten alles für die der Hexerei Verleumdeten versucht, aber nichts erreicht. Darum baten

38 ASD, Bd. VII-2, 165–176:979, bes. 172:874–879 und 885–887; ASD, Bd. V-5, 318:142–164; ASD, Bd. V-5, S. 320:190–191; Desiderii Erasmi Roterodami opera omnia, hg. von Johannes Clericus, 11 Bde., Leiden 1703–1706 [= LB], Bd. 7, c. 18–20.

39 LB, Bd. 9, 842B und Bd. 7, 79; ASD, Bd. IV-1, S. 196f. Vgl. Christine Christ-von Wedel: Erasmus of Rotterdam: Advocate of a New Christianity, Toronto 2013, bes. S. 7–10, 81–88, 97–112, 207–223 und kürzer dies.: Erasmus of Rotterdam. A Portrait, Basel 2020, S. 60f., 131, 152.

40 ASD, Bd. XI-5, S. 352:173–185.

41 Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 222.

sie den St. Galler Bürgermeister, Vadian (1484–1551), sich der Verbannten in ihrer Heimat anzunehmen. Amerbach, der ihr aus dem Erasmuslegat eine Geldspende ausrichtete, notierte dazu:

«der armen wyslosen [hilflosen] lerfrawen [...], eine arme gottselige liebe fraw,  
die [vss] böser lüt geschrey halben nitt platz mag hie haben (gott geb, das wir  
das nit etwan gegen gott engelten miessen, das wir der sinen so wenig achten),  
dormitt sy wider hervff gen Sant Gallen kummen mag, geben 1 krönen.»<sup>42</sup>

Nach 1520 gingen, wie in Basel, auch an anderen Orten die Hexenprozesse zurück. Sie nahmen aber nach 1560 mit der europäischen Klimaverschlechterung, der sogenannten Kleinen Eiszeit, wieder in erschreckendem Masse zu,<sup>43</sup> so auch in der Umgebung von Basel. Zwischen 1571 und 1629 verurteilte das Zürcher Malefizgericht 56 Menschen wegen Hexerei zum Tode. Auf der bernischen Landschaft flammten grosse Hexenjagden auf, allein in der damals bernischen Waadt sollen zwischen 1580 und 1655 1700 Hexen und Zauberer verurteilt worden sein.<sup>44</sup> Auch in der nördlichen Nachbarschaft Basels grassierte der Hexenwahn. In nur einem einzigen Jahr, 1582, seien, berichtet ein Flugblatt, im Sundgau und benachbarten Süddeutschland 134 Hexen verbrannt worden, davon 36 allein in Türkheim bei Colmar.<sup>45</sup> Auch aus dem Bistum Basel sind erschreckende Zahlen zu nennen: in 100 Jahren, zwischen 1571 und 1670, 190 Hinrichtungen wegen Zaubereidelikten, durchschnittlich wie in Zürich fast zwei pro Jahr.<sup>46</sup> Aus Basel aber sind zwischen 1565 und 1602 gar keine Hexenprozesse mehr belegt und danach auch vergleichsweise wenige, vor allem nur zwei Hinrichtungen 1624 und 1680, bei denen Zauberei jedoch nur eine Nebenrolle spielte: Eine Frau wurde des 13-fachen Giftmordes beschuldigt und ein Arzt und Häuserspekulant neben dem Zaubereidelikt auch des zweifachen Ehebruches.<sup>47</sup>

42 Bonifacius Amerbach: Die Amerbachkorrespondenz, hg. von Alfred Hartmann et al., 11 Bde., Basel 1942–2010, Bd. 6, Ep. 2749 mit Einleitung; vgl. Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 220.

43 Wolfgang Behringer/Hartmut Lehmann/Christian Pfister (Hgg.): Kulturelle Konsequenzen der «Kleinen Eiszeit», Göttingen 2005; Behringer (wie Anm. 1), S. 48–55.

44 Ulrich Pfister: Hexenwesen. 2. Frühe Neuzeit, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011450/2014-10-16/#HFrFCheNeuzeit>, consultiert am 14.02.2023.

45 Vgl. Christ-von Wedel (wie Anm. 4), S. 231, Anm. 128.

46 Brian P. Levack (wie Anm. 1), S. 133.

47 Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 333–341; Schnyder (wie Anm. 3), S. 123.

## Zwischen 1564 und 1624

Offenbar nahm die Skepsis gegenüber dem Hexenwahn nach 1564 in Basel noch zu und hielt die Richter bis zum Ende des Jahrhunderts davon ab, überhaupt auf Hexenprozesse einzutreten. Dem entspricht die Sicht von Basler Theologen. Sie spiritualisieren mit Erasmus das Teufelsbild. Schon der Reformator Johannes Oekolampad (1482–1531) hat in seiner Auslegung der Versuchungsgeschichte Jesu, wo der Teufel mit Jesus in einen Dialog tritt, den Teufel entkörperlicht.<sup>48</sup> Er versteht die Versuchung als eine Vision. «Wahrlich, wie die Propheten verschiedene Visionen hatten, in denen ihnen Vieles zustiess, so wurde auch Christus geistig versucht. [...] Solche Visionen oder Sachen geschahen nicht körperlich.»<sup>49</sup> Diese Sicht war in den 20er-Jahren des 16. Jahrhunderts noch so neu, dass Oekolampad glaubte, seinen Hörern erklären zu müssen: Sie dürften nun ja nicht folgern, dass, wenn der Teufel nur gedanklich und nicht in menschlicher Gestalt erschien, auch Gott in Christus nicht wirklich Mensch wurde. «Nicht dass wir deswegen Christus zu einem Phantasma machen», schärft er ihnen ein. «Er wurde gewiss auch körperlich durch Hunger versucht.»<sup>50</sup> Oekolampads Auslegung des Matthäusevangeliums mit dieser spiritualisierten Sicht des Teufels hat sein Nachfolger Antistes Oswald Myconius posthum herausgegeben. Dass er diese Sicht teilte, davon ist auszugehen.

Dass er nicht nur an Teufelserscheinungen zweifelte, sondern auch an der Wirkmacht von Zauberhandlungen, belegt Oekolampads Auslegung von Jer 27,9, wo der Prophet vor dem Hören auf falsche Propheten, Zeichendeuter und Zauberer warnt. Da beschreibt Oekolampad die Zauberer so: «Sie betören durch Gaukeleien die Augenschärfe, so dass geglaubt wird, anderes zu sehen, als was in Wahrheit vor aller Augen geschah.»<sup>51</sup> Mit anderen Worten: Hexenwerk ist Wahn und daran zu glauben Aberglauben. Dennoch ruft Oekolampad das traditionelle Teufelsbild in seinem Vorschlag zur Kirchenzucht auf. Er zählt dort Zauberei als Vergehen auf, das mit Kirchenbann zu belegen sei, und spricht auch von einem Teufelsbund,<sup>52</sup> allerdings bleibt offen, wie der Bund zustande kommt. Hat

48 LB, Bd. VII, 320f.

49 Johannes Oekolampad: Enarratio in Evangelium Matthei [...] et alia nonnulla quae sequens pagella indicabit, Basel 1536, f. 44v–48v, bes. 47rf.

50 Ebd., f. 47v.

51 Johannes Oekolampad: In Hieremiam prophetam commentariorvm Lib. Tres, Strassburg 1533, f. 141v.

52 Die handschriftliche Anweisung ist abgedruckt in: Briefe und Akten zum Leben Oekolampads, hg. von Ernst Staehelin, 2 Bde., Basel 1927 und 1934, Bd. 2, S. 544.

Oekolampad an einen impliziten Bund, an eine rein gedankliche Apostasie gedacht, wie sie Erasmus andeutet und wie sie am Ende des 17. Jahrhunderts in Basler Quellen auftaucht?<sup>53</sup>

Auch in der Reformationsordnung von 1529 ist Zauberei noch beim Bann erwähnt.<sup>54</sup> Dann aber, während der Amtszeit von Oekolampads Nachfolgern Myconius, Simon Sulzer (1508–1585) und Johann Jakob Grynæus (1540–1617), berücksichtigen Basels Ratsmandate im Gegensatz etwa zu jenen Zürichs Zauberei oder Hexen nicht mehr, nur Wahrsagerei kommt einmal vor,<sup>55</sup> und ebenso wenig verlieren die Basler Katechismen, wo üblicherweise beim ersten Gebot Zauberei thematisiert wurde, ein Wort darüber. Von Myconius und Sulzer sind mir keine Auslegungen der einschlägigen Bibelzitate bekannt, Grynæus aber schweigt sich in seinem grossen exegetischen Werk bei allen einschlägigen Bibelstellen beharrlich zum Hexenthema aus, während etwa Bullinger (1504–1575) sie in der Tradition von Luther (1483–1546) und Calvin (1509–1564) nutzte, um das Ausrotten der Hexensekte zu fordern.<sup>56</sup>

Die Zurückhaltung der Basler weist auf die Sicht Johann Weyers (1515–1588), Arzt am herzoglichen Hof in Cleve und Haupt des bedeutenden Clevener Eramuskreises. Er gab 1563 in Basel sein Werk *De praestigiis daemonum* heraus, das mutig die von weltlichen wie kirchlichen Gerichten durchgeföhrten Zaubereiprozesse bekämpfte. Er erklärte gleich im Vorwort: Die armen Frauen, die der Hexerei verdächtigt werden oder auch in geistiger Verwirrung sich selbst der Hexerei verdächtigten – ein solcher Fall kommt übrigens auch in Basel vor<sup>57</sup> –, seien zu bemitleiden und mit christlicher Milde zu behandeln; stattdessen würden sie in unmenschlichen Haftbedingungen gehalten, gefoltert und schliesslich verbrannt. Worauf aber beruhe solche Grausamkeit? – Auf dem «Geständnis von wahnsinnig gewordenen alten Frauen» (propriaeque amentium anicularum confessioni stari).<sup>58</sup> Weyers Werk wurde heftig bekämpft, unter anderem vom berühmten Späthumanisten und bedeutenden Staatsrechtler Jean Bodin, dessen *De Magorum Daemonomania* auch in Basel nachgedruckt wurde, allerdings bei dem wenig bekannten Thomas Guar-

53 S. u. bei Anm. 86.

54 Basler Kirchenordnungen 1528–1675, hg. von Emidio Campi und Philipp Wälchli, Zürich 2012, S. 25.

55 Ebd., S. 125.

56 Christ-von Wedel (wie Anm. 4), S. 212–215.

57 Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 311–314, bes. S. 312f.

58 Johannes Weyer: *De praestigiis daemonum*, Basel 1568, S. 18.

nus (1529–1592), während Weyers Werk in der berühmten Offizin Oporins (1507–1568) herauskam, und zwar in immer wieder neuen Auflagen 1563, 1564, 1566, 1568, 1577 und 1583 und darüber hinaus Weyers eigene Kurzfassung *De lamiis* 1577 und 1582.

Damit nicht genug, Oporin druckte auch eine Übersetzung ins Deutsche. Diese verantwortete der Basler Pfarrer Johannes Füglin (1533–1579), damals Helfer an der Peterskirche, später Pfarrer zu St. Leonhard.<sup>59</sup> Mit Wissen Weyers habe ihn Antistes Simon Sulzer zur Übersetzung angehalten, so Füglin in seinem Vorwort.

«fürnemlich auß dem grund vnd vrsach das Teutscher alt vnd weitberümpter Nation Fürsten/ Herrn/ vorstender vnd Oberkeiten/ beide Geistliche vnd auch Weltliche auch beide hoch vnd nider stands im verkehrten vrtheil deß verzeubern vnd Hexengümpelmarckts/ so gar verblendet sind [...].»

Man fürchte, «die alten/ arbeitseligen/ kümerlich kriehenden Vetreln/ ja ihre besen/ häfen/ vnd alten krachbeltz (ich hätte schier etwas anders gesagt)», empört er sich.

«Pfu dich/ pfu dich/ pfu dich der blutigen schand. [...] Die Zeuber/ Gifftsüpler/ etc. so mit vorbedachtem rhat des Teuffels Bundtsgenossen sind last man bassiern/ die ellenden alten Vetteln aber/ Hexen genant/ so in der phatasey geäf-fet/ müssen ein scheiterbeigen für ein todtenbaum haben.»<sup>60</sup>

Die vermeintliche Hexerei alter Frauen sei demnach eine schändliche Angstprojektion, dagegen würden Zauberer und gelehrte Magier geehrt. Glaubte Füglin, wenn er Zauberern Teufelsbündnisse vorwarf, doch noch an ihre teuflische Wirkmacht? Seine Formulierung lässt das ebenso offen wie die entsprechende Weyers. Sie mussten es wohl offen lassen, um nicht sofort als ketzerisch verleumdet und vom Tisch gewischt zu werden. Bekanntlich liessen es auch noch die beiden bedeutendsten Kämpfer gegen Hexenprozesse Friedrich von Spee (1591–1635) und Christian Thomasius (1655–1728) offen. Meines Erachtens spricht alles dafür, dass Füglin nicht daran glaubte. Er bekämpfte vielmehr mit Weyer vorgebliche «Zauberer», die mit ihrer Prahlgerei die Menschen verblendeten und so – im Bund mit dem Versucher – Aberglauben verbreiteten. Schon der Titel seiner

59 Johannes Weyer: Von verzeuberungen, verblendungen, auch sonst viel vnd mancherley gepler des Teuffels vnnd seines gantzen Heers [...]: fünff bücher zum andern mal wide-rumb übersehen, gemehrt und gebessert. Erstlich durch [...] Herrn D. Johann Wier [...] in Latinischer zungen in Truck verfertigt; Nachmols aber [...] durch Johannem Füglinum Basiliensem [...] in Teutsche sprach gebracht vnnd an tag gegeben, Basel 1565.

60 Ebd., Vored. Von Füglin, f. iiijr–iiijv.

Übersetzung deutet darauf hin. Das noch nüchterne *De praestigiis daemonum* Weyers umschreibt er *Von Verzeuberungen und Verblendungen und auch sonst mancherlei Geplärr des Teuffels*. Das Schweizerische Idiotikon weist zwei Hauptbedeutungen aus für Geplärr: elendes Geheul und Prahlgerei. Die vermeintliche Zauberei und Wirkkraft des Teufels beruht demnach auf Prahlgerei.

Ein Gedanke Weyers scheint für Basel besonders wichtig. Weyer schliesst sich dem erasmischen historischen Ansatz insofern an, als er alt- und neutestamentliche Zeiten unterscheidet.

«Vor zeiten», räumt er ein, «führten die bösen Geister die menschen am narrenseil vmbher/ [...] vnnd machten sie also mit jhrer verzauberunge gar zuo thoren: Aber nach dem vnnd das wort Gottes erschienen ist/ sind solche triegerische verblendungen verschwinen und vergangen.»<sup>61</sup>

In vorchristlichen Zeiten also mochte der Teufel Menschen verzauert haben, aber nachdem Gottes Wort in Jesus Christus erschienen war, seien solche teuflischen Vorspiegelungen verschwunden. Behauptungen gelehrter Magier und Zauberkünstler sind, so Weyer implizit, Lügen. Solche Lügner seien auch nach ihm zu strafen, allerdings nicht mit dem Tode, sondern mit Verbannung.<sup>62</sup>

Kaum ist die Schrift erschienen, tritt der Rat nicht mehr auf Hexenprozesse ein. Erst 1602 verfolgt er eine Verdächtigung weiter. Die Anklagen gegen Margreth Vögtlin (\* vage um 1550) aus Riehen hatte er zuvor zweimal zurückgewiesen.<sup>63</sup> 1602 aber geht er den massiven Vorwürfen aus der Bevölkerung bis hin zu Kindstötung nach.<sup>64</sup> Die Beschuldigte weist alles zurück, insbesondere auch den Vorwurf, Umgang mit dem Teufel gehabt zu haben.<sup>65</sup> Der Rat lässt die alte Frau mehrfach foltern. Offenbar war vierzig Jahre nach Weyers Schrift wie in halb Europa Hexenwahn auch im Basler Rat und, wie ein Gutachten zum Fall zeigt, auch in der juristischen Fakultät wieder eingekehrt. Die Jura-Professoren halten zwar die sich widersprechenden Zeugenaussagen nicht für stichhaltig genug, um die Verdächtigte zu verurteilen, wobei sie sich auf die *Carolina* berufen, sie lassen aber keinen Zweifel daran, dass Zauberei möglich sei. Manche Zauberer, erklären sie ganz im Einklang mit dem *Layenspiegel*,

61 Ebd., S. 48.

62 Ebd., S. 979–996 und 1015f. Vgl. Johannes Weyer: *De lamiis*, Basel 1582, S. 64.

63 StABS, DD 34,1: Taufbuch Riehen (Taufeintrag vom 12.09.1568 eines Kindes von Margreth Vögtlin); Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 232.

64 StABS, Criminalia 4,6 (3): Margreth Vögtlin, 25.1. bis 26.03.1602.

65 Ebd., 4,6 (5).

verleugnen Gott, gehen mit dem Teufel wissentlich Bündnisse ein, haben mit ihm Verkehr und schädigen mit seiner Hilfe Mensch und Tier.<sup>66</sup>

Dagegen entpuppen sich die Theologen mit Grynaeus an der Spitze als keineswegs vom Hexenwahn infiziert. In ihrem Gutachten kommt der Teufel gar nicht vor. Sie wagen dagegen umgekehrt, den Rat wegen seines Hexenwahns und seiner Prozessführung zu kritisieren. «Wenn dise Zeugen ire Sagen mit solcher scherpffe befragt/ warhafftig erweysen solten/ als heftig diese zu verlächen/ die gefangen ist befragt worden/ so soltend/ die inen selber Zeugnus geben/ vielleicht anders reden.»<sup>67</sup> So geben sie, die Wahrheitsfindung durch Folter grundsätzlich anzweifelnd, zu bedenken. Damit nicht genug. Die Obrigkeit – von der sie wohlgerne als «Staatsangestellte» existenziell abhingen – habe zwar die Aufgabe, Zauberei zu unterbinden, dazu zitieren sie Ex 22,18, aber sie müsse als reformierte christliche Obrigkeit «in erforschung sollicher bösen Sachen, aller Aberglaubischen und dem heiligen Wort Gottes widerwärtiger mittlen, aller dings sich entschlagen».<sup>68</sup> Darunter rechnen sie das Scheren der Hexen und das Einfangen auf freiem Feld und Einfahren in das Gefängnis auf einem Wagen, um einen Zauber zu brechen, was der *Malleus maleficarum* und der *Layenspiegel* und auch Jean Bodin empfahlen und was für die Basler Theologen «im Babstumb mit grossem Aberglauben und unloblicher leichtfertigkeit / so Christenlicher dapfferkeit zewider geübet wirdt».<sup>69</sup>

Die Gutachter können Margreth Vögtlin vor einem Todesurteil retten, nicht aber vor unmenschlicher Haft in einer elenden Hütte beim Basler Spital. Die Eingabe ihrer Tochter, unterstützt vom Riehener Pfarrer Johannes Müller (1561–1631), sie freizubekommen, fruchtet nicht, immerhin wird sie in eine Spitalstube verlegt, die allerdings, wie Antistes Grynaeus ein Jahr später an den Rat schreibt, immer noch unmenschlich genug sei, voller Mäuse und Ratten. Nun setzt sich der Antistes nochmals für sie ein. Er findet Gehör. Der Rat ersucht daraufhin den Riehener Vogt, die Gemeinde dazu zu bringen, sie unter Hausarrest bei ihrer Tochter in Riehen wieder

66 StABS, Criminalia 4,6 (7). Vgl. Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 237. Vgl. Layenspiegel (wie Anm. 24), f. 124r.

67 StABS, Criminalia 4,6 (6).

68 Ebd.; Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 235.

69 StABS, Criminalia 4,6 (6); Layenspiegel 1527 (wie Anm. 24), f. 127r; Jean Bodin: *De Magorum Daemonomania libri IV*, Hildesheim 2003 (Nachdruck der Basler Ausgabe von 1581), S. 316.

aufzunehmen. Ohne Erfolg. Die Riehener fürchteten sie offenbar. Schliesslich wird sie in einer Spitalstube mit anderen Frauen untergebracht.<sup>70</sup>

Auch nach Grynaeus' Tod bleibt die Pfarrerschaft bei ihrer Sicht. Zauberkünste seien nach Gottes Wort verboten und die Obrigkeit habe sie zu strafen, aber, anders als im Alten Testament angeordnet, nicht mit dem Tod. Sie erklären: Ratsherr Adalberg Meyer (1560–1529) habe 1617 erwiesenermassen bei Zauberern Hilfe gesucht und sei selbst der versuchten Zauberei schuldig.

«Wollte man dem Göttlichen Gesetz strenge nachfragen, müßte er diese Mißhandlungen verbessern. Sie können aber diese Strafe nicht zugeben, da andere vor ihm milder und ringer gestraft worden sind, so daß sie an dieser Person nicht solch' schwere Straf anfangen wollten.»<sup>71</sup>

Die Theologen plädieren für Milde und insbesondere nach vollzogener Strafe für ein öffentliches Reuebekennen vor versammelter Kirchengemeinde. Solche Reuebekennenisse waren auch bei anderen Vergehen nach dem Kirchenbann vor der Wiederaufnahme in die Gemeinde üblich und sollten insbesondere der Erziehung der Gemeindeglieder dienen. 1622 versuchte die Pfarrerschaft, aus ihrer Sicht erwiesene Zaubereidelikte nur kirchendisziplinarisch zu ahnden. Sie waren überzeugt: «daß etliche sachen so er geleugnet nur zu war, andre aber so er alß gering vernichtetiget, nicht zu entschuldigen» seien und gelangten nur an den Rat, weil der Verdächtigte sich verweigerte, «in bekennendß seiner fehler der kirchen disciplin sich nicht vnderwerffen wölle». <sup>72</sup>

### **Seit 1624**

Aber die Pfarrerschaft scheint die Immunität gegen den Hexenwahn nicht immer durchzuhalten. 1624 im Fall Reinhard Ruggraf, durch dessen reichhaltiges Quellenmaterial sich Albert Schnyder mit sozialgeschichtlicher Fragestellung durchgearbeitet hat,<sup>73</sup> empfiehlt das

70 Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 242.

71 Nach Eduard Eckenstein: Der Erb- und Güterrechts-Prozess zwischen den Eckenstein'schen und Adalbert Meyer zum Pfeil, Zunftmeister und Ratsherr der Zunft zu Fischern. Eine Familienepisode aus dem Anfang des 17. Jahrhundert, Basel 1905, S. 76–81, hier S. 80.

72 UB Basel, UBH Hss, Kirchen Archiv 22c, Faszikel 108. Ich danke Beat von Scarpatetti für Entzifferungshilfe der schwer lesbaren Akte.

73 Schnyder (wie Anm. 3), S. 79–131.

theologische Gutachten zwar – wie bereits üblich – Milde gegenüber den von Ruggraf verführten Frauen und mahnt ausdrücklich auch, damit der Ruf Basels nicht als Zauberei begünstigende Stadt geschädigt werde, zu einer «gebührlichen straff» des mit Zaubersprüchen und Segnungen umgehenden Angeklagten, also zu genau dem Vorgehen, das auch Weyer empfahl. Die mit trügerischen Zauberküns-ten umgehenden Magier seien zu strafen, nicht aber die verwirrten, verführten Frauen. Aber aus einer Aussage Ruggrafs geht hervor, ein Pfarrer habe ihm unterstellt, «er habe auf dem St. Leonhardsfriedhof ein *verstorbenes Kindlein ausgegraben* und sich dort dem Teufel verpflichtet.»<sup>74</sup> Der Teufelsbund spukte demnach auch noch im Kopf eines Basler Pfarrers.

Dem entspricht, dass sogar noch 1696 Alexander Wolleb (1644–1717), Pfarrer zu St. Martin, glaubte, in Bubendorf der dortigen Gemeinde ein recht fragwürdiges Exempel zur Abschreckung geben zu dürfen. Er hielt auf Befehl der Obrigkeit eine «Warnungspredigt» anlässlich der Wiederaufnahme von reuigen Gemeindegliedern, die sich mit einem Teufelsbeschwörer eingelassen hatten. Was geschehen war, schildert ein vom Rat zuvor eingeholtes Gutachten der Theologen unter Federführung von Antistes Peter Werenfels (1627–1703), Vater des bekannteren Frühaufklärers Samuel Werenfels (1657–1740) – eine wahrlich filmreife Geschichte. Bauern hatten in kurzer Zeit grossen Viehschaden erlitten und der Wasenmeister habe «dafür gehalten, es gehe nit recht her, d.i. dis vieh seye [...] verzau-beret worden». Daraufhin habe ein Samuel Kestenholz versprochen, gegen Bezahlung mit «Gottes hilff» ihre Ställe von «geisteren» zu reinigen. Dazu sei er zusammen mit seinem Sohn um Mitternacht mit einem Licht in den Bubendorfer Stall gegangen. Er habe dort mit allerlei Zeremonien eine Wurzel ein- und ausgegraben und sie im Namen des dreieinigen Gottes gesegnet, also die Formel im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes als Zauberspruch benutzt – eine seit dem Mittelalter weitverbreitete und unter der Basler Pfarrerschaft verständlicherweise besonders verpönte Zauberpra-xis. Darauf habe er «den geist» gerufen, der in Gestalt eines Weibes erschienen sei. Das lange schwarze Weib habe er gefragt, warum sie Schaden stifte. Sie habe gestanden, sie sei die Ursache, sie habe drei Kinder ermordet. Nach verbreitem Aberglauben war sie also eine unglückbringende Wiedergängerin, die zur Strafe keine Ruhe finden

74 StABS, Criminalia 4,8 (9), Befragung vom 24./25. April; vgl. auch die am 7. Mai 1624 verlesene Befragung, StABS, Criminalia 4,8 (15).

könne. Auf ihre Antwort hin habe der Zauberer Kestenholz die Wiedergängerin in «Teuffels namen» in das Sebener Moor verbannt.<sup>75</sup>

Allen Basler Pfarrern standen ob solchen Aberglaubens «die haar zue berg», aber sie halten, so jedenfalls versichert Peter Werenfels im Gutachten, den Zauberer für einen Lügner, der den Betroffenen nur etwas vortäuschte.<sup>76</sup>

Dennoch erlaubte sich Pfarrer Alexander Wolleb in seiner Warnungspredigt, der Gemeinde zur Abschreckung ein Exempel mit einer expliziten Teufelserscheinung von der Kanzel herunter zu erzählen:<sup>77</sup> Ein Bauer vermisst seinen Geldbeutel. Er geht zu einem Zauberer, der ihm das Verlorene wiederbeschaffen soll. Der Zauberer zieht einen Kreidekreis um den Bauern, befiehlt ihm, den Ring nicht zu verlassen, derweil er im Nebengemach den Teufel befragen wolle. Der Bauer aber ist neugierig und horcht heimlich ins Nebengemach. Da hört er, wie der Teufel dem Teufelsbeschwörer erklärt: Die Sau des Bauern habe den Geldbeutel verschlungen. Der Zauberer aber solle vorgeben, die Frau habe ihn gestohlen. Der Bauer schleicht schnell in seinen Kreidering zurück, hört sich ruhig die Behauptung des Teufelsbeschwörers an und verabschiedet den Zauberer. Nachdem er das Schwein geschlachtet und den Geldsack gefunden hat, habe er «den Handel der Obrigkeit angezeigt» und ist «der Zauberer seinem verdienen nach / am Leben gestraft worden». Wolleb kommentiert:

«Wann dann Satan seine eigene Knecht betreugt/ daß sie dem Scharffrichter überantwortet/ oder auß gerechter zulassung Gottes/ selbs von ihm jämmerlich geplagt/ ja oftmaß elendiglich vmb jhr Leben gebracht werden/ wer wollte sich von so gottlosen Künsten nicht abschrecken lassen? Wer sollte wohl bey jhnen hülff vnd rath zu suchen begehrn?»<sup>78</sup>

Ob dem Antistes ob eines solchen Exempels auch die Haare zu Berg standen, ist nicht überliefert. Für Werenfels, der im Namen der «dien-ner am wort gottes in der Kirchen und Hohen schul» schreibt, hat der Zauberer die Bubendorfer betrogen mit «lugenhaften reden». In

75 StABS, Criminalia 4,19, betr. Samuel Kestenholz, 01.02.1696, (f.2rf.). Vgl. Schnyder (wie Anm. 3), S. 198f.

76 Ebd., f. 2v; vgl. Schnyder (wie Anm. 3), S. 200f.

77 Alexander Wolleb: Christliche Warnungs=Predigt/Wider allerhand Zauberey vnd Aber-Glaub, Über die Wort des H. Propheten Esaj Cap VIII, 19.20, Basel [1696]. Er versteht, anders als Werenfels (s.u. bei Anm. 79–82) den impliziten Teufelpakt als den Pakt, derer, die nicht selbst zaubern, so S. 12.

78 Ebd., S. 37.

der Gegend seien keine Kinder ermordet worden und im Übrigen schliesse Gottes Wort Totenerscheinungen aus.<sup>79</sup>

Entsprechend klar und nüchtern drückte sich schon 1681 ein anderes Zaubereigutachten aus, ebenfalls unter Federführung von Peter Werenfels. Da wollen die Theologen ihr Urteil nur auf das eindeutig Nachzuweisende gründen: «Und gründen unser Urtheil endlich auff die Zwo handlungen, die da warhaftig fürgegangen», obwohl die Verdächtigte bekannt hatte, Zauberbrot eines «oberländer Mans» empfangen zu haben. Wären die Basler von Hexenwahn geleitet gewesen, wäre die arme Frau wohl wie in unzähligen Prozessen andernorts zum Bekenntnis gedrängt worden, mit dem von ihnen als Teufel identifizierten Mann einen Pakt abgeschlossen und geschlafen zu haben. Anders die Basler Pfarrerschaft. Für sie war ihre Zauberei nichts als «phantasey oder einbildung und altvätterlicher aberglauben». Dennoch können sie die Sache nicht einfach auf sich beruhen lassen. Denn «Wider die gebot hat sich die verhafte schwärlich versündiget». Solcher Aberglaube verstosse gegen Gottes Gebot und sei zu unterbinden.<sup>80</sup>

Zurück zum Gutachten von 1696. Es ist in drei Punkte gegliedert:

1. Von Namen, Gattung und Art der begangenen Misshandlungen,
2. Von der Strafe und
3. Vom Vorbeugen und Abhelfen der zauberischen Handlungen.<sup>81</sup>

Die Art der Misshandlung ist für die Pfarrer ein Betrug, der den Aberglauben der Bauern ausnutzt und zugleich nährt. Denn wer bei Zauberern Zuflucht sucht, verleugnet die Vorsehung Gottes. Durch solche «Verläugnung der fürsehung Gottes» füge der Satan den Menschen grossen Schaden zu.<sup>82</sup> Das Zaubereidelikt ist für die Basler Pfarrerschaft zu einem Glaubensdefizit geworden. Darum wol-

79 StABS, Criminalia 4,19, f. 6r und 3r. Die Theologen kannten natürlich die alttestamentliche Geschichte von der Hexe von Andor, die den Geist des toten Propheten Samuel beschwört (1. Sam. 28). Die Erzählung spreche aber nicht gegen sie wie die «Päpstlichen» glaubten. Bei dem vermeintlichen Geist Samuels habe es sich um eine teuflische Täuschung, gehandelt: Denn «die Seelen der verstorben vagiren nach der lehr des wortes Gottes nit auff der erd herumb, sondern kemen wider zuo Gott der sie gegeben und bleiben in dem ort dahin sie geheren, bis zu ihrer Vereinigung mit den leibern welche geschehen wird am iüngsten tag.»

80 Ebd., Criminalia 4,17, betr. Esther Weiss, 04.09.1681. 4,6, bes. f. 1v und 2v.

81 Ebd., Criminalia 4,19, f. 2r.

82 Ebd., f. 4r

len sie auch nicht wie das Reichsgesetz von 1532 zwischen weisser und schwarzer Magie unterscheiden. Dass Kestenholz keinen Schaden zugefügt habe, sei unerheblich. Er habe eindeutig Zauberkünste angewendet und Nekromantie, also Totenbeschwörung, betrieben und so abergläubisch den christlichen Glauben verletzt.

Was Punkt 2 die Strafe betreffe, sei im Alten Testament dafür der Tod vorgeschrieben, wofür sie Ex 22,18 und weitere alttestamentliche Stellen anführen. Dann folgt ein Satz, der zunächst widersprüchlich scheint.

«Diese gebot von der lebensstraf der Zauberen und Zauberkunste geheren nit ad legem forensem. Zu der jüdischen policey ordnung welche so fer sie ihr absehen gehabt auf die jüdische policey abgangen und nit recht verbindlich ist, sie gehören ad legem moralem zu dem algemeinin ewigwährenden sitten-gesetz in welchem die Zauberey vnd aller gattungen derselben verbotten werden alß greuel der heyden als ein abfal von gott [...].»<sup>83</sup>

Im 17. Jahrhundert fielen für fortschrittliche Denker unter die vergangene *lex forensis* mit dem ganzen mosaischen Zivilgesetz auch die Strafen, die im Exodus und Deuteronomium geboten waren.<sup>84</sup> Ein Abfall von Gott galt hingegen als ein Verstoss gegen das Moralgesetz, wobei das Strafmaß im mosaischen Gesetz nur noch auf die Schwere des Vergehens hinwies. Auf jeden Fall unterschieden die Basler Pfarrer mit dem zitierten Satz zwischen einem ewigen Sittengesetz, das Zauberei verbot, und einem Verwaltungsgesetz der biblischen Thora, das nur für eine bestimmte Zeit im alten Israel galt. Die erasmische Einsicht, dass nicht alles, was den Israeliten befohlen war, auch für Christen gelte,<sup>85</sup> hatte sich demnach durchgesetzt. 1696 aber, so verstehe ich den Satz, glaubten die Pfarrer, sie müssten die Obrigkeit auf das moralische Gesetz verpflichten. Er habe dem Aberglauben zu wehren. Was das Strafmaß für Zauberei betrifft, beharrten sie jedenfalls keineswegs auf der Todesstrafe nach Ex 20,18. Das Strafmaß passten sie stillschweigend der neuen christlichen Zeit an. Sie rieten in Bezug auf den «Zauberer» Kestenholz sehr vage zu einer angemessenen Strafe. Der Sohn aber solle in Anbetracht seiner Jugend besser belehrt und davor bewahrt werden, zu seinem Vater zu laufen und mit ihm weiter die Teufelskünste zu betreiben. Die Bauern, die den Zauberer holten, seien vor die Gemeinde zu stellen. So hoff-

83 Ebd., f. 4v.

84 Conrad Dieterich: *Institutiones Catecheticae e Lutheri catechesi depromptae*, Nürnberg 1659, S. 77.

85 Vgl. o. Anm. 39.

ten die Pfarrer, die Dörfler in Zukunft von solchen Praktiken abzuhalten. Damit sind sie schon bei Punkt drei. Sie mahnen, abgesehen von solch vergleichsweise milden, der Abschreckung dienenden Strafen müsse die Obrigkeit die Schulen besser ausrüsten. Kein geringer Grund für den Aberglauben seien die Schulen, die «nit wol bestellt sind». Der Unterricht sei zu fördern, damit «die erkandnus und forcht Gottes bey Zeiten eingepflanzet» werden könne.<sup>86</sup>

Wie aber definieren sie den für sie entscheidenden Abfall von Gott, der für sie hinter dem Zaubereiverbot stand?

Der Zauberer gehe zwar keinen expliziten Bund mit dem Satan ein, aber «als pactum implicitum ein heimliche verständnus mit dem Satan, durch dessen hilf man sachen wissen und thun wil, die da durch natürlich und erlaubte mittel zu wissen und zuthun unmöglich sind.»<sup>87</sup> Mit anderen Worten, wer sich anmasse, durch übernatürliche Mittel zu heilen oder zu schaden, falle von Gott ab und gehe so einen impliziten, einen verborgenen Pakt mit dem Teufel ein. Der Pakt liegt also nicht offen zutage. Der Pakt ist ein innerlicher, verborgener Vorgang. Strafrechtlich relevant können für die Theologen aber nur die tatsächlich geschehenen Taten, eben die angewandten und gut bezeugten Zauberkünste sein, die auf Aberglauben beruhen oder Aberglauben ausnutzen und zugleich fördern.

Peter Wehrenfels unterstellt also dem Zauberer keinen deutlich ausgesprochenen Pakt und Umgang mit einem körperlich erscheinenden Teufel, er beschuldigt ihn eines innerlichen Abfalls von Gott, den er als impliziten Pakt mit dem Teufel definiert.

Der Hexenwahn hatte ein zähes Leben. Auch in Basel verschwand er nicht ganz, konnte aber von kritischeren Geistern in den Hintergrund gedrängt werden. Wollebs fragwürdiges Exempel hatte denn auch für die Basler Richter keine Bedeutung. Der Basler Rat trat im 18. Jahrhundert nicht mehr auf Hexereiverdächtigungen ein, bestrafte hingegen die Verleumder.<sup>88</sup>

Wenn in der Forschung zu lesen ist, die Theologen seien in Basel im Gegensatz zu den Juristen im 17. Jahrhundert für Strenge eingetreten, weil sie Ex 22,18 immer wieder zitierten, so beruht das auf einem Missverständnis von dessen Bedeutung. Von den Theologen wurde erwartet, ein auf Bibelzitaten beruhendes Urteil abzugeben, und das Tötungsgebot war bekannt. Sie konnten gar nicht darauf verzichten, es zu zitieren. Sie musterten es indessen als nicht mehr

86 StABS, Criminalia 4,19, f. 5v (am Rande eingesetzter Absatz).

87 Ebd., f. 4v.

88 Vgl. Guggenbühl (wie Anm. 3), S. 149f.

geltend, als historisch von Christi Liebesgebot überboten aus. Sie forderten nicht, der Abergläubische sei durch den Scheiterhaufen aus dem Gemeinwesen auszurotten, sondern der Aberglaube durch Predigt, öffentliche Reue und durch gute Schulung. Dass Basel sich von 1519 an von Hexenhinrichtungen distanzierte, verdankt es nicht zuletzt bedeutenden humanistisch gebildeten Theologen, die unter dem Einfluss des erasmischen Bibelhumanismus den Teufel als Verucher spiritualisierten, später Weyers Kampfschrift verbreiteten, das alttestamentliche Tötungsgebot für Hexen als historisch abgetan betrachteten und an der Tauglichkeit von Folter zur Rechtsfindung zweifelten.

Dass die Diskreditierung der Folter die Hexenprozesse zurückband, ist allgemein anerkannt, ob auch andernorts eine Spiritualisierung des Teufels und eine historische Bibelauslegung ein Ende von Hexenhinrichtungen förderte, wäre zu untersuchen.<sup>89</sup>

89 Für Zürichs Zurückhaltung, zwischen 1525 und 1570 Todesurteile gegen Hexen auszusprechen, konnte ich nur vage, aber immerhin vage entsprechende Hinweise finden. Vgl. Christine Christ-von Wedel: Die Zürcher Hexenprozesse und die Reformatoren, in: *Zwingiana* 48 (2021), S. 71–114.